

schreiber oder auch anderer dazu sich eignender Personen zu bedienen; in der Meynung jedoch, daß rücksichtlich der Vereinigungstaxe und der übrigen Bestimmungen es bey dem Reglement und der Instruction vom 21. April und 5. July 1808 sein ferneres Verbleiben haben solle.

Gegenwärtiger Beschluß wird der Notariats-Commission und der Finanz-Commission zugestellt.

Beschluß des Kleinen Raths vom 9. Zornung 1819, durch welchen die Einfrage des Ebl. Ehegerichts, ob in einem Paternitäts-Proceß die Lydesleistung auch einer fremden Weibsperson anvertraut werden könne, bejahend entschieden wird.

Auf die von dem Ebl. Ehegericht mit Schreiben vom 4. d. M. gemachte Einfrage, ob in einem vor diesem Tribunal schwebenden Paternitäts-Proceß zwischen einer in hier sich aufhaltenden fremden Weibsperson und einem hiesigen Kantonsangehörigen, bey fortdauerndem Widerspruch in den

Aus-

Aussagen der Parteien, der Klägerin als einer Landesfremden die Eydleistung anvertraut werden könne, hat der Kleine Rath gefunden daß, wenn bey der dießfälligen Procedur diejenigen gesetzlichen Formalitäten beobachtet worden, welche der Eydleistung vorangehen müssen, die Frage, welcher Theil den Eyd zu leisten habe, lediglich von dem Obl. Ehegerichte zu entscheiden sey; und wenn das Tribunal findet, daß derselbe der Weibsperson übertragen werden müsse, von ihrer Eigenschaft als Landesfremden gesetzlich kein Grund hergeleitet werden könne, sie von dieser Rechtswohlthat auszuschließen.

Uebrigens zweifelt der Kleine Rath nicht, es werde dann bey dem endlichen Abspruch über den Status des Kindes, in Rücksicht der Reciprocitäts-Verhältnisse, dasjenige beobachtet werden, was bisher in Fällen, wo die Klägerin eine Landesfremde war, gesetzlich geübt worden ist.